

Die Richtlinien werden wie folgt neu gefasst:

Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung (bisherige Formulierung)	Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung (zukünftige Formulierung) (neue Teile sind fett markiert)
	7. Bewilligung
	7.1 Der Träger erhält einen Bewilligungsbescheid über die Obergrenze des Zuschusses. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.
7. Verwendungsnachweis	8. Verwendungsnachweis
7.1 Nach Beendigung der Maßnahme legt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen formularmäßigen Verwendungsnachweis vor. Es sind die auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlichten Vordrucke zu verwenden (siehe Nr. 6.1). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin einzureichen. Er muss enthalten: - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße (Vordruck „Teilnehmerliste für Freizeiten und Bildungsveranstaltungen“), - eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (inkl. Drittmittel wie Landesmittel). Die Originalbelege sowie alle für die Förderung relevanten Nachweise (z. B. Qualifikation Referenten, Bescheid Landesmittel) sind für evtl. Prüfungen 5 Jahre lang aufzubewahren und erst auf Aufforderung vorzulegen.	8.1 Nach Beendigung der Maßnahme legt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen formularmäßigen Verwendungsnachweis vor. Es sind die auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlichten Vordrucke zu verwenden (siehe Nr. 6.1). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin einzureichen. Er muss enthalten: - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße (Vordruck „Teilnehmerliste für Freizeiten und Bildungsveranstaltungen“), - eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (inkl. Drittmittel wie Landesmittel). Die Originalbelege sowie alle für die Förderung relevanten Nachweise (z. B. Qualifikation Referenten, Bescheid Landesmittel) sind für evtl. Prüfungen 5 Jahre lang aufzubewahren und erst auf Aufforderung vorzulegen.
7.2 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt der	8.2 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt der

Bewilligungsbescheid gemäß Verwendungsnachweis und die Auszahlung des Zuschusses.	Bewilligungsbescheid gemäß Verwendungsnachweis und die Auszahlung des Zuschusses.
7.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits ausgezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.	8.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits ausgezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.
8. Inkrafttreten	9. Inkrafttreten
8.1 Die Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Damit treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.	9.1 Die Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft. Damit treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.
Ratsbeschluss vom 13.12.2011	Ratsbeschluss vom 13.12.2016